

**Stellungnahme zu dem Verkehrsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien**

(93/C 201/08)

Der Rat beschloß am 5. April 1993, den Wirtschafts- und Sozialausschuß um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen: „Verkehrsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien“.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr und Kommunikationsmittel nahm ihre Stellungnahme am 12. Mai 1993 an. Berichterstatter war Herr Eulen.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 306. Plenartagung (Sitzung vom 26. Mai 1993) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Das Verkehrsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Slowenien wurde am 5. April 1993 unterzeichnet. Der Rat übermittelte dem Ausschuß Ende April 1993 ein Schreiben, in dem er ihn ersuchte, spätestens auf der Plenartagung im Mai eine Stellungnahme zu dem Abkommen abzugeben.

2. Das Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Slowenien regelt wichtige Fragen der Zusammenarbeit im Verkehr, insbesondere den Transitverkehr. Es bezieht sich in erster Linie auf den Straßengüterverkehr, den Eisenbahnverkehr und den kombinierten Verkehr sowie die entsprechenden Infrastrukturvoraussetzungen. Verhandlungen über die Zusammenarbeit im See- und Luftverkehr werden in Aussicht gestellt.

3. Wieder einmal wird der Ausschuß vom Rat zu einem bereits unterzeichneten Abkommen um Stellungnahme ersucht. Unter diesen Umständen ist die Stellungnahme des Ausschusses — genau wie bei dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Jugoslawien (Berichterstatterin: Frau Bredima Savopoulou)<sup>(1)</sup> und den beiden Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Gemeinschaft und der Republik Ungarn bzw. der CSFR (Berichterstatter: Herr Eulen)<sup>(2)</sup> — eine reine

Formalität, da etwaige vom Ausschuß angeregte Änderungen überhaupt nicht mehr berücksichtigt werden könnten.

4. Wie bereits in den vorgenannten Stellungnahmen bedauert der Ausschuß auch diesmal diesen Sachverhalt zutiefst und möchte daher davon absehen, zu dem hier in Rede stehenden Abkommen Bemerkungen vorzutragen.

Da das Abkommen wichtige Fragen der gemeinschaftlichen Verkehrspolitik gegenüber Drittstaaten berührt, wird der Ausschuß eine inhaltliche Stellungnahme an entsprechender Stelle im Rahmen anderer Arbeiten vornehmen, beispielsweise bei der Erarbeitung des Informationsberichts über die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den assoziierten Staaten Mittel- und Osteuropas oder der Initiativstellungnahme zur zweiten gesamt europäischen Verkehrskonferenz.

5. Der Ausschuß fordert Kommission und Rat auf, den Streit um die Verwendung von Artikel 113 oder Artikel 75 als Rechtsgrundlage eindeutig beizulegen. In jedem Falle fordert der Ausschuß eine angemessene Frist für seine Befassung, die sinnvollerweise vor Unterzeichnung des Abkommens erfolgen sollte. Sollte auch zukünftig dem Ausschuß keine angemessene Befassungsfrist eingeräumt werden, wird er einer rein formalen nachträglichen Befassung nicht nachkommen wollen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 40 vom 17. 2. 1992, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 313 vom 30. 11. 1992, S. 18.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 1993.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Susanne TIEMANN